



Stadt Visselhövede

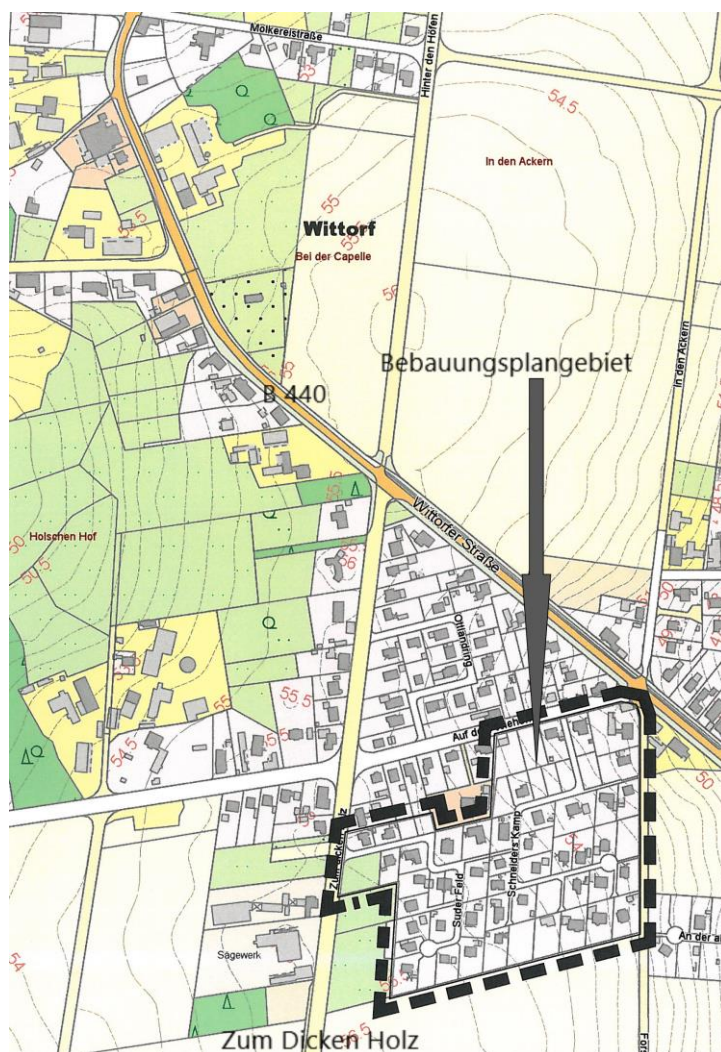
Amtliche Bekanntmachung

1. Visselhöveder Nachrichten / Rotenburger Kreiszeitung zur	erl., ab am
Veröffentlichung am 03.06.2017	
2. Aushang vom 12.06. – 12.07.2017	abgenommen u. zurück an Fachamt am
Sachbearbeitung: Bau- und Umweltamt, Zimmer D 22, Frau Arps, Tel.-Nr. 04262/301135	

Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 Wittorf, „Auf dem Wiehern - Süd“ hinsichtlich der örtlichen Bauvorschriften

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Visselhövede hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 Wittorf, „Auf dem Wiehern – Süd“ hinsichtlich der örtlichen Bauvorschriften aufzustellen und auszulegen.

Das Plangebiet ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 wird gemäß § 13 BauGB als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Dabei wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Ein Umweltbericht liegt daher nicht vor.

Der Entwurf des o. a. Bauleitplanes liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 12.06. bis 12.07.2017

bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Zimmer D 24, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede,

montags - mittwochs	von 8.30 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 8.30 - 12.00 und 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 8.30 - 12.00 Uhr

zur Einsicht öffentlich aus. Hier wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informiert.

Diese Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Visselhövede unter

<http://www.visselhoevede.de/rathaus/aemter/bau-und-umweltamt/bauleitplanung/bauleitplaene.html>

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB).

Visselhövede, 01.06.2017

Der Bürgermeister